

## **GEBIETSÄNDERUNGSVERTRAG**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde **Seegrehna** und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt **Lutherstadt Wittenberg** haben am 02.12.1992 beschlossen (genehmigt am 17.12.1992, Inkrafttreten durch die Verordnung zur Gemeindegebietsreform vom 08.10.1993 am 15.10.1993), im Zuge der beginnenden generellen Gemeindegebietsreform in Sachsen-Anhalt, die Gemeinde Seegrehna in die Lutherstadt Wittenberg einzugliedern.

Die näheren Bedingungen der Eingliederung werden gem. § 12 Abs. (2) der Kommunalverfassung (KV) im nachstehenden Gebietsänderungsvertrag geregelt:

### **§ 1 Rechtsnachfolge**

(1) Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Seegrehna ist die Lutherstadt Wittenberg.

(2) Die Lutherstadt Wittenberg verpflichtet sich, das eingegliederte Gemeindegebiet nach Kräften zu entwickeln und zu fördern, insbesondere durch die Aufstellung von Bebauungsplänen zur Schaffung von situations- und dorfgerechten Wohnhäusern und Gewerbebetrieben.

(3) Die Lutherstadt Wittenberg soll von der Gemeinde Seegrehna begonnene Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen fortführen sowie die anberaumte Erarbeitung des Gemeindebauungsplanes im Jahr 1993 in die Wege leiten. Die Gemeinde Seegrehna ist in das Dorferneuerungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt aufgenommen. Sich daraus ableitende und bereits laufende Maßnahmen werden von der Lutherstadt Wittenberg ebenfalls fortgeführt. Die Festlegungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seegrehna sollen im Flächennutzungsplan der Lutherstadt Wittenberg verankert werden. Die Planverfahren dürfen der Entwicklung der Gesamtstadt nicht zuwiderlaufen. Das gleiche gilt für die vorbereitenden Untersuchungen und weiteren Planungen der Gemeinde Seegrehna zur und nach Aufnahme in das Städtebauförderprogramm.

### **§ 2 Bezeichnung und Grenzen der Ortsteile**

(1) Die Namen der eingegliederten Ortsteile sollen in der Orts- und Heimatgeschichte lebendig bewahrt werden.

(2) Das Gebiet des jetzigen Ortsteiles Seegrehna wird künftig als Lutherstadt Wittenberg/Ortsteil Seegrehna bezeichnet.

(3) Die Grenzen des Ortsteiles werden in einer der Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg beigefügten Karte festgehalten. Sie können nur aus Gründen des öffentlichen Wohls geändert werden.

### **§ 3 Stimm- oder Wahlbezirke**

Bei Landtags- und Kommunalwahlen bildet der Ortsteil einen eigenen Stimmbezirk, bei Bundestagswahlen einen eigenen Wahlbezirk, soweit dies mit den jeweils geltenden Wahlgesetzen und Wahlordnungen vereinbar ist.

### **§ 4 Ortsausschuss**

(1) In die Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg wird eine Bestimmung aufgenommen, dass für das in § 2 Abs. 2 genannte Gebiet ein Ortsausschuss Seegrehna gebildet wird.

(2) Die Mitglieder des Ortsausschusses werden für die ehrenamtliche Tätigkeit nach der Hauptsatzung wie die Stadtverordneten entschädigt.

(3) Der Ortsausschuss entfällt, wenn ein Ortsrat oder ein ihm vergleichbares Gemeindeorgan gem. § 21 Abs. 3 gewählt wird.

### **§ 5 Ortsteilverwaltung**

(1) Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Lutherstadt Wittenberg soll für den in dem § 2 Abs. (2) genannten Ortsteil eine gemeinsame Ortsverwaltung eingerichtet werden (§ 33 KV).

(2) Leiter der Ortsverwaltung ist ein von der Stadtverordnetenversammlung aus der Mitte des Ortsausschusses (§ 4) zu wählender Ortsbürgermeister. Er hat einen Stellvertreter.

Beide sollen zukünftig im Ortsteil wohnen.

Vorschlagberechtigt für die Wahl des Ortsbürgermeisters ist die Fraktion oder Gruppe, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppe angehören, die im Stimmbezirk nach § 3 bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung insgesamt die meisten Stimmen erhalten hat.

(3) Der Ortsbürgermeister und der Stellvertreter erhalten, wenn sie nicht hauptamtlich tätig sind, eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe wird in der Hauptsatzung geregelt.

(4) Bei repräsentativen Aufgaben in den Ortsteilen soll der Bürgermeister sich in der Regel durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen, im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

(5) Der Ortsbürgermeister hat das Recht, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung beratend teilzunehmen. In Ortsangelegenheiten ist ihm eine Rederecht einzuräumen.

(6) Sollte nach einer Änderung der KV eine Ortsverwaltung unzulässig sein, wird die Lutherstadt Wittenberg regelmäßig Sprechstunden für die Einwohner der in dem § 2 Abs. (2) genannten Ortsteile abhalten.

## **§ 6 Entscheidungsrecht des Ortsausschusses**

(1) In die Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg wird gem. § 26 Abs. (1) KV eine Bestimmung aufgenommen, dass der Ortsausschuss, vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises entscheidet, soweit die Stadtverordnetenversammlung der Lutherstadt Wittenberg nicht im Einzelfall wegen der über die Ortsteile hinausgehenden Bedeutung die Entscheidung an sich zieht, insbesondere:

1. Pflege des Ortsbildes
2. Pflege der Denkmäler
3. Zuschüsse für örtliche Vereine und Verbände
4. Förderung, Ausgestaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kulturpflege und der freiwilligen Sozialbetreuung, von Sport-, Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätzen und Friedhöfen
5. Zuschüsse zu Einrichtungen und Veranstaltungen der Altenbetreuung und Heimatpflege
6. Freiwillige Feuerwehr
7. Grundschule

(2) Zur Verfügung des Ortsausschusses wird jährlich in den Haushaltsplan der Lutherstadt Wittenberg neben den in dem § 33 Abs. 1 KV genannten Haushaltsmitteln ein Ansatz von 7,- DM/Einwohner der Ortsteile (Stand: 30.06. des Vorjahres) für Maßnahmen zur Orts- und Heimatpflege aufgenommen. Der Ortsausschuss kann diese Mittel unter Beachtung haushaltsrechtlicher Vorschriften auch zur Ergänzung der Mittel nach Abs. (1) verwenden.

(3) Der Ortsausschuss hat für diese Mittel einen Ausgabenplan aufzustellen. Die Mittel dürfen nur für Zwecke ausgegeben werden, die dem Ortsausschuss zur selbständigen Entscheidung übertragen sind. Nach Ablauf von 3 Jahren ist die Höhe dieses Ansatzes zu überprüfen.

## **§ 7 Anhörungsrecht des Ortsausschusses**

Der Ortsausschuss ist zu allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Ortsteiles zu hören. Dazu gehören insbesondere:

1. Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken,
2. Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie örtlichen Bauvorschriften sowie deren Änderung und Aufhebung,
3. Erlass und Änderung von Satzungen und Verordnungen,
4. Bau und Unterhaltung von Straßen und Wegen einschl. Straßenbeleuchtung,
5. Rechtsbeziehungen zu Unterhaltungsverbänden, Wasser- und Bodenverbänden, Realverbänden und Zweckverbänden,
6. Bestimmung der satzungsgemäßen Vertreter in Zweckverbänden und Gesellschaften mit Beteiligung der Stadt,
7. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur,
8. Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
9. Bestellung des Ortsbrandmeisters,
10. Vermietung und Verpachtung des früheren gemeindeeigenen Grundbesitzes und Verwendung der in § 8 aufgeführten Erlöse und Rücklagen,
11. Änderung der Grenzen des Ortsteiles,
12. Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die dem Ortsausschuss für die ihm nach § 6 Abs. 1 zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden,
13. Bestimmung der Reihenfolge der in § 19 aufgeführten Maßnahmen,
14. Trägerwechsel von Sozialeinrichtungen.

## § 8 Hebesätze für die Realsteuern

(1) Die Gemeinde Seegrehna und die Lutherstadt Wittenberg erheben zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages Realsteuern nach folgenden Hebesätzen:

	Seegrehna	Wittenberg
Grundsteuer A	200 v.H.	200 v.H.
Grundsteuer B	300 v.H.	300 v.H.
Gewerbsteuer	300 v.H.	330 v.H.

(2) Bis zur allgemeinen steuerrechtlichen Neubewertung der Grundstücke, längstens jedoch für die Dauer der auf die Eingliederung folgenden 2 vollen Haushaltsjahre, bleiben die unter (1) angewendeten Steuersätze in unveränderter Höhe für den Ortsteil Seegrehna bestehen.

(3) Die Erhebung und Festsetzung der Hundesteuer wird für die Dauer von 2 Jahren für den eingemeindeten Ortsteil ausgesetzt. Nach Ablauffrist erfolgt die Erhebung und Festsetzung nach dem gültigen Satzungsrecht der Stadt Wittenberg.

(4) Mit Wirksamwerden des Gebietsänderungsvertrages erfolgt die Veranlagung zur Vergnügungssteuer nach der gültigen Satzung der Stadt Wittenberg.

## § 9 Verwendung des Vermögens der bisherigen Gemeinde Seegrehna

(1) Erlöse aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen aus dem Eigentum der bisherigen Gemeinde Seegrehna werden unter Beachtung des § 49 KV für kommunale Maßnahmen im Ortsteil nach § 2 Abs. (2) verwendet.

(2) Die Rücklagen der bisherigen Gemeinde Seegrehna werden, auch unter Änderung ihrer Zweckbestimmung, für kommunale Maßnahmen im Ortsteil nach § 2 Abs. (2) verwendet.

(3) Bei der Verpachtung und beim Verkauf von Grundstücken, die durch die Eingliederung in die Lutherstadt Wittenberg eingebracht worden sind, sollen, soweit aus sozialen Gründen rechtlich zulässig, die Einwohner der Ortsteile, in denen sie gelegen sind, bei gleichem Gebot bevorzugt berücksichtigt werden.

## § 10 Jagdbezirke

(1) Die in der Gemeinde Seegrehna bestehenden Jagdbezirke sollen nach der Eingliederung als selbständige Jagdbezirke bestehen bleiben.

(2) Die Erträge an Jagdpacht, die auf das Grundeigentum der bisherigen Gemeinde Seegrehna entfallen, sind für kommunale Maßnahmen im Ortsteil nach § 2 Abs. (2) zu verwenden.

### **§ 11 Schulangelegenheiten**

Im Rahmen der Schulentwicklungspläne der Lutherstadt Wittenberg und des Landkreises Wittenberg soll die Grundschule Seegrehna in der Trägerschaft der Lutherstadt Wittenberg bestehen bleiben.

### **§ 12 Trinkwasserversorgung**

Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Seegrehna im Trinkwasserverband „Pratau-Kemberg“ wird die Lutherstadt Wittenberg. Die Besetzung der Stellen im Vorstand und der Verbandsversammlung erfolgt auf Beschluss des Ortsrates.

Bei Bestimmung der satzungsmäßigen Vertreter in der Verbandsversammlung sollen die Vertreter im Ortsteil nach § 2 (2) wohnhaft sein.

Der Ortsbürgermeister und der Vorsitzende des Ortsausschusses sollen neben den satzungsmäßigen Vertretern an den Verbandsversammlungen des Trinkwasserzweckverbandes teilnehmen (§ 4 (3) der Verbandssatzung).

### **§ 13 Abwasserbeseitigung**

(1) Die Lutherstadt Wittenberg bleibt mit den in dem § 2 Abs. (2) genannten Ortsteil Mitglied im Abwasserzweckverband Elbaue/Heiderand. Die Besetzung der Stellen im Vorstand und der Verbandsversammlung erfolgt auf Beschluss des Ortsrates.

(2) Bei der Bestimmung der satzungsmäßigen Vertreter in der Verbandsversammlung müssen die Vertreter im Ortsteil nach § 2 Abs. (2) wohnhaft sein.

(3) Der Ortsbürgermeister und der Vorsitzende des Ortsausschusses sollen neben den satzungsmäßigen Vertretern an den Verbandsversammlungen des Abwasserzweckverbandes teilnehmen (§ 4 Abs. 3 der Verbandssatzung).

## **§ 14 Versorgung mit Energie und Gas**

(1) Für die Versorgung mit elektrischen Strom gilt der zwischen der Gemeinde Seegrehna und der Mitteldeutschen Energieversorgungs AG MEAG geschlossene Konzessionsvertrag für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Seegrehna fort.

(2) Die bisherige Gemeinde Seegrehna wurde nicht mit Stadtgas versorgt. Eine zukünftige Versorgung mit Erdgas ist bei den Planungen der Lutherstadt Wittenberg zu berücksichtigen.

## **§ 15 Feuerwehrangelegenheiten**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Seegrehna bleibt mannschafts- und ausrüstungsmäßig als Ortswehr der Lutherstadt Wittenberg bestehen.

(2) Das Vorschlagsrecht für die Benennung des Ortsbrandmeisters für die Ortswehr nach Abs. 1 steht dieser Ortswehr zu.

## **§ 16 Straßenreinigung, Straßenbeleuchtung**

(1) Der eingegliederte Ortsteil soll zunächst nicht in die städtische Straßenreinigung einbezogen werden.

(2) Die Lutherstadt Wittenberg erkennt an und verpflichtet sich, die Straßenbeleuchtung im eingegliederten Ortsteil unverzüglich den Anforderungen an verkehrsgerechte und verkehrssichere Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsanlagen anzupassen und auszubauen.

## **§ 17 Friedhofswesen**

Die Bewirtschaftung der beiden kommunalen Friedhöfe erfolgt durch städtische Betriebe.

## **§ 18 Kindertagesstätte**

(1) Die Lutherstadt Wittenberg verpflichtet sich, die Kindertagesstätte im Ortsteil Seegrehna bedarfsgerecht, entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Regelungen, zu erhalten und weiterzuführen.

(2) Ein Trägerwechsel von Kindertageseinrichtungen ist nur mit Zustimmung des Orsrates möglich.

## § 19 Kommunale Maßnahmen im Ortsteil

(1) Die Lutherstadt Wittenberg wird im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten in dem eingegliederten Ortsteil, die zur Verbesserung und Erhaltung der kommunalen Infrastruktur erforderlichen Maßnahmen gleichwertig mit denen des übrigen Stadtgebietes treffen.

(2) Von der Gemeindevertretung Seegrehna werden für die weitere Entwicklung des Ortsteiles Seegrehna folgende Maßnahmen benannt:

1. Unterstützung und Förderung der Gewerbeansiedlung in den Gebieten entsprechend dem Flächennutzungsplan. Hierbei werden insbesondere solche Flächen genutzt, die bereits erschlossen sind, wie die Jungrinderanlage, Schweinemastanlage, Geflügelanlage etc.
2. Prüfung einer eventuellen Sanierung des Schwimmbades im OT Seegrehna
3. Entwicklung eines Programmes zur Schaffung von Eigenheimen
4. Privatisierung bzw. Bewirtschaftung und Sanierung der kommunalen Wohnungen
5. Erarbeitung eines Konzeptes zur Erhaltung und evtl. Nutzung der Domäne (Ortseingang Seegrehna-Bleesern)

(3) Die allgemeinen Zuweisungen des Landes aus dem Finanzausgleich der Haushaltsjahre 1993 bis 1994, deren Anteil sich aus der Differenz der unterschiedlich gewichteten Einwohnerzahlen ergibt (30%), sind für Projektierungsleistungen zum Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen und Plätze einzusetzen.

Schwerpunkte sind dabei:

- Wittenberger Straße
- Mittelstraße
- Neustraße
- Querstraße
- Molkereistraße
- Lindenstraße
- Brunnengasse
- Goetheweg/Spargelgarten
- Thomas-Müntzer-Str.
- Am Anger

(4) Der Ortsausschuss Seegrehna kann anstelle dieser in Absatz (3) genannten Maßnahmen andere oder weitere Investitionsvorhaben vorschlagen.

## **§ 20 Übernahme von Bediensteten der Gemeinde Seegrehna**

(1) Als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Seegrehna setzt die Lutherstadt Wittenberg die Arbeitsverhältnisse mit den Arbeitern und Angestellten der bisherigen Gemeinde Seegrehna fort. Sie wird diese Bediensteten nach Möglichkeit auf Arbeitsplätzen einsetzen, die weitgehend denen ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechen.

(2) Der weitere berufliche Aufstieg erfolgt nach Maßgabe des Stellenplanes und der Stellenbewertung unter Berücksichtigung der fachlichen Qualifizierung (Ausbildung) und tatsächlich erbrachten Leistungen. Die Teilnahme an Fachlehrgängen ist erwünscht und wird durch die Stadt gefördert.

## **§ 21 Übergangsvorschriften**

(1) Bis zur nächsten allgemeinen Kommunalwahl bildet die Gemeindevertretung der Gemeinde Seegrehna den Ortsausschuss (§ 4).

Scheidet ein Mitglied aus dem Ortsausschuss aus, regelt sich das Nachrücken entsprechend Kommunalwahlgesetz § 36 Abs. (3).

(2) Der Bürgermeister der bisherigen Gemeinde Seegrehna wird bis zur nächsten allgemeinen Kommunalwahl mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ortsbürgermeisters (§ 5 Abs. 2) beauftragt.

(3) Sobald die Kommunalwahlverfassung des Landes Sachsen-Anhalt es zulässt, wird in die Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg eine Bestimmung aufgenommen, dass für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Seegrehna ein Ortsrat oder ein ihm vergleichbares Beschluss-Organ gewählt wird. Ihm werden, soweit danach rechtlich zulässig, mindestens die Entscheidungs- und Anhörungsrechte gem. §§ 6 und 7 übertragen.

(4) Für die in Abs. (1) genannte Zeit wird der Hauptausschuss der Lutherstadt Wittenberg um ein vom Ortsausschuss Seegrehna, unter entsprechender Anwendung des § 26 Abs. (2) KV, zu benennendes Mitglied mit beratender Stimme erweitert.

(5) Abs. 4 gilt entsprechend für die von der Lutherstadt Wittenberg gebildeten Ausschüsse

1. Finanzausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Geschäftsordnungsausschuss
4. Personalausschuss
5. Bauausschuss
6. Sozialausschuss
7. Schul- und Kulturausschuss
8. Verkehrs- und Umweltausschuss
9. Wohnungsausschuss

(6) Die Haushaltssatzung der eingegliederten Gemeinde Seegrehna gilt bis zum Ende des Jahres fort, in dem dieser Vertrag in Kraft tritt.

### **§ 22 Revisionsklausel**

Die Vorschriften dieses Vertrages kann die Stadtverordnetenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder im Einvernehmen mit dem Ortsausschuss (Ortsrates, § 21 Abs. 3) ändern oder aufheben. Die Änderung oder Aufhebung ist nur zum Ende einer Kommunalwahlperiode zulässig.

### **§ 23 Genehmigungsvorbehalt**

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung.

### **§ 24 Inkrafttreten**

(1) Dieser Vertrag tritt nach seiner Genehmigung im Rahmen des Vorschaltgesetzes in Kraft.

(2) Bis zur Erteilung der Genehmigung besteht für beide Partner die Möglichkeit, ohne Einhaltung einer Frist, vom Vertrag zurückzutreten.